

**Amtliche Bekanntmachung**  
**für die Gemeinden Büsum, Norddeich und Westerdeichstrich**

**Bekanntmachung**  
**über die Veröffentlichung der Planunterlagen**  
**in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz**  
**(EnWG) für den Neubau der 600 kV DC – Leitung (Erdkabel)**  
**BorWin kappa - Büttel des Netzanbindungsprojektes BorWin6**  
**für den Bereich von der 12-sm-Grenze bis zum Umspannwerk (UW) Büttel**  
**- Abschnitt Landtrasse vom Übergabebereich bei Büsum bis zum UW Büttel -**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb einer 600 kV DC – Leitung per erdverlegter Hochspannungs-Gleichstromkabel und eines Lichtwellenleiterkabels auf einer Länge von ca. 45 km vom Netzverknüpfungspunkt Umspannwerk Büttel bis zum Anlandepunkt Büsum-Neuenkoog
- Unterquerung des NOK mittels zwei Bohrungen im HDD-Verfahren auf einer Länge von ca. 590 m.
- Darstellung der dauerhaften Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die dingliche Sicherung der Leitung vom Umspannwerk Büttel bis zum landseitigen Übergabepunkt
- Darstellung der temporären Inanspruchnahmen von Eigentumsflächen für die Baufelder sowie für die Erschließung der Baufelder
- Darstellung der Erschließung der Baufelder über das örtliche Wegenetz
- Bauzeitlicher Ausbau von klassifizierten Straßen für die Erschließung der Baustellen
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide, Sankt Margarethen im Kreis Steinburg sowie Averlak, Eddelak, Dingen, St. Michaelisdonn, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Nordermeldorf, Friedrichsgabekoog, Warwerort, Büsumer Deichhausen, Oesterdeichstrich, Büsum, Westerdeichstrich, Vollsemenhusen, Trennewurth, Wöhrden und der Städte Brunsbüttel, Meldorf und Marne im Kreis Dithmarschen.

### **Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht**

Die Vorhabenträgerin, TenneT Offshore GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) für das Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem EnWG gestellt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur SH gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht für das vorliegende Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht.

### **Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen**

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

**Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben liegen** zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

**vom 28.06.2023 bis einschließlich 27.07.2023**

**bei den nachgenannten Stellen während der allgemeinen Dienstzeiten aus.**

1)

Amt Wilstermarsch

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster

Bauverwaltungsamt

Zimmer 27

Kohlmarkt 25

25554 Wilster

2)

Amt Burg – St. Michaelisdonn

Zimmer 6

Holzmarkt 7

25712 Burg (Dithm.)

3)

Amt Mitteldithmarschen

Zimmer 209

Roggenstraße 14

25704 Meldorf

4)

Amt Büsum-Wesselburen

Zimmer 202

Kaiser-Wilhelm-Platz

25761 Büsum

5)

Amt Büsum-Wesselburen

Außenstelle Wesselburen

Zimmer 5  
Am Markt 2  
25764 Wesselburen

6)  
Stadt Brunsbüttel  
Fachbereich 3 Bauamt  
Zimmer 116 im 1. OG  
Albert-Schweitzer-Straße 9  
25541 Brunsbüttel

7)  
Amt Marne-Nordsee  
Fachbereich 3  
Zimmer 1-23  
Alter Kirchhof 4-5  
25709 Marne

8)  
Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland  
Raum O.17  
Kirchspielsweg 6  
25746 Heide

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann am Auslegungsort unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden

(posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

**Als zusätzliches Informationsangebot** stellt das AfPE die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

[www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)

zur Einsichtnahme bereit.

### **Einwendungen/Stellungnahmen**

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 10.08.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 11-667-PFV 600-kV-HGÜ-Ltg BorWin6 Landtrasse

Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- den oben angeführten Auslegungsstellen oder
- dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der Auslegungsstelle

De-Mail poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de oder DE-Mail-Adresse der Auslegungsstelle

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (10.08.2023) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses liegt zusammen mit den Planfeststellungsunterlagen aus und ist unter [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### **Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre**

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen verzichten (§43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 141 Abs. 5 LVwG).

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen.

Kiel, den 24.05.2023

Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-  
gez. Boeck

Verkündet auf der Homepage des Amtes Büsum-Wesselburen am 13. Juni 2023
---